

Anlage: Drittstaat-Gesellschaft

Name / Firma der steuerpflichtigen Person

20__

Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer der steuerpflichtigen Person											Steuernummer der steuerpflichtigen Person										

<input type="checkbox"/>	Ausländische Personengesellschaft ⁽⁸⁾	Lfd.Nr. ⁽³⁾
<input type="checkbox"/>	Ausländische Kapitalgesellschaft, Vermögensmasse, Personenvereinigung ⁽⁸⁾	Lfd.Nr. ⁽³⁾

Angaben zur Drittstaat-Gesellschaft

Firmenname ⁽⁴⁾				Rechtsform											
Straße / Hausnummer															
Postleitzahl				Ort des Sitzes / Ort der Geschäftsleitung											
Staat															
Sitz: Straße / Hausnummer*															
Sitz: Postleitzahl*				Sitz: Ort*											
Sitz: Staat*															
Gründung am:															
T	T	M	M	J	J	J	J								
Art der wirtschaftlichen Tätigkeit / Geschäftszweck															
Im Inland steuerlich erfasst beim Finanzamt ⁽⁶⁾															
Steuer-Identifikationsnummer bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer				Steuernummer											

Bei Beteiligung an der Drittstaat-Gesellschaft ⁽⁸⁾

Ich habe eine Beteiligung an der Drittstaat-Gesellschaft: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
Anteil am Nominalkapital / Kapital	(in Prozent)
Beteiligt seit dem	

* Nur auszufüllen, wenn der Ort des Sitzes vom Ort der Geschäftsleitung abweicht.

Erläuterungen

- (1) Ausländisch ist eine Körperschaft, Personengesellschaft, Vermögensmasse oder Personenvereinigung, wenn sie weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Bei beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (3) Um Mehrfacheintragungen für die gleiche Person / Firma zu vermeiden, fügen Sie bitte in dieses Feld eine laufende Nummer ein. Ist die gleiche Person / Firma später nochmals in der Mitteilung aufzuführen, so verweisen Sie bitte in der Zeile "Name / Firma" lediglich auf diese Nummer.
- (4) Firmiert eine ausländische Gesellschaft auch unter Abkürzungen oder mehrsprachig, so sind alle bekannten Bezeichnungen anzugeben.
- (5) Anzugeben ist das Nominalkapital bzw. das Kapital zum Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung. Bei Änderung der Beteiligungsverhältnisse oder Aufgabe von Beteiligungen an Personengesellschaften ist das Kapital zum Zeitpunkt der Änderung der Beteiligungsverhältnisse bzw. Aufgabe der Beteiligung anzugeben. Hat die ausländische Gesellschaft kein Nominalkapital, so tritt an dessen Stelle das Reinvermögen.
- (6) Soweit bekannt, sind das Finanzamt, bei dem der ausländische Betrieb / die ausländische Betriebsstätte im Inland steuerlich erfasst ist, und die Steuer- bzw. Wirtschafts-Identifikationsnummer anzugeben.
- (7) Bitte machen Sie hier Angaben zu Ihrer / Ihren Beteiligung(en) bzw. zu Beteiligungen einer Person, für die Sie eine Mitteilung abgeben.

Sind Sie an einer ausländischen Gesellschaft nur mittelbar beteiligt, sind die an der Gesellschaft unmittelbar beteiligten Personen / Firmen anzugeben, über die Sie mittelbar beteiligt sind. Zeigen Sie in einer zusätzlichen Anlage auf, in welchem Umfang Sie mittelbar beteiligt sind. Jede ausländische Zwischengesellschaft, über die Sie mittelbar beteiligt sind, ist **gesondert** mitzuteilen.

Bei Stiftungen, Vermögensmassen etc. geben Sie bitte die Stifter, Begünstigten u. ä. mit ihren Anteilen am Vermögen oder Ertrag an. Falls Stimmrechte und Gewinnbeteiligungen nicht der Beteiligung am Nominalkapital oder Vermögen der Gesellschaft (in Prozent) entsprechen oder sich die Höhe der Beteiligungen im Laufe des Kalenderjahres geändert hat, wird um eine Anlage mit erläuternden Angaben gebeten.

- (8) Drittstaat-Gesellschaft ist eine Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse mit Sitz oder Geschäftsleitung in Staaten oder Territorien, die nicht Mitglieder der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sind. Eine mitteilungspflichtige Möglichkeit eines beherrschenden oder bestimmenden Einflusses setzt nicht das Bestehen einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung am Kapital oder Vermögen der Gesellschaft voraus; er kann sich auch im Zusammenwirken mit nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG ergeben (§ 139 Abs. 2 Nr. 4 AO). Bitte für diese nahestehenden Personen ggf. Name und Adresse auf gesondertem Blatt aufführen.
- (9) Eine **vollständige Mitteilung** umfasst folgende Bestandteile:
 - Wird mitgeteilt, dass keine Auslandsbeteiligungen bestehen, ist nur das ausgefüllte und unterschriebene Deckblatt einzureichen (**Seite 1 des Formulars**).
 - Bestehen eine oder mehrere ausländische Betriebsstätten bzw. ein oder mehrere ausländische Betriebe, ist das Deckblatt zusammen mit der/den Anlage(n) „Ausländische Gesellschaft / ausländische Betriebsstätte / ausländischer Betrieb“ einzureichen (**Seiten 1 und 2 des Formulars**).
 - Bestehen Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften und/oder ausländischen Kapitalgesellschaften, sind neben dem Deckblatt und der/den Anlage(n) „Ausländische

Gesellschaft / ausländische Betriebsstätte / ausländischer Betrieb“ auch die Anlage(n) „Beteiligte“ für jede Beteiligung abzugeben (**Seiten 1 – 3 des Formulars**). Als Beteiligung gilt auch ein 100-prozentiger Anteil an einer ausländischen Kapitalgesellschaft.

- Besteht die erstmalige Möglichkeit der Beherrschung oder Bestimmung der gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ist neben dem Deckblatt die Anlage „Drittstaat-Gesellschaft“ abzugeben (**Seiten 1 und 4 des Formulars**).